

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturschutzbüro Zollernalb e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Balingen.
- (3) Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Gründung und Führung einer gemeinsamen Geschäftsstelle zur Unterstützung der privaten Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis und damit der Tierschutz, der Schutz der wildlebenden Pflanzen sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Abgabe von Stellungnahmen ~~zu Anhörungen nach § 29 BNatSchG im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes und der anderen anerkannten Verbände~~
neu: ... im Namen des Landesnaturschutzverbandes sowie der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen.
 - die Beratung der Kreis- und Kommunalverwaltungen sowie der Bevölkerung im Zollernalbkreis in allen naturschutzrelevanten Angelegenheiten
 - die Koordination und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeiten im Natur- und Umweltschutz
 - die Organisation von Tagungen, Ausstellungen und Exkursionen mit naturschutzrelevanten Themenstellungen
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) ~~Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.~~
neu: Jede Tätigkeit im Naturschutzbüro, ausgenommen die der Bediensteten, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten können. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder können Vertreter von Vereinigungen sein, die dem Natur- und Umweltschutz im Zollernalbkreis dienen und die damit keine wirtschaftlichen oder berufsständischen Ziele verfolgen. Die Vertreter weisen das Mandat der Vereinigung nach, der sie angehören und die sie vertreten sollen. Mehrere Untergliederungen desselben Verbandes können nicht einzeln ordentliches Mitglied werden.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Tätigkeit des Naturschutzbüros mit einem Förderbeitrag. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und Vereinigungen sein (zum Beispiel auch lokale Untergliederungen von größeren Naturschutzverbänden).

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Bei ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, über den Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet jeweils am Ende des Rechnungsjahres durch Austritt bis zum 30. September, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins, bei natürlichen Mitgliedern auch durch Tod.

(6) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss muss schriftlich unter Darlegung der Gründe gestellt werden. Über den Antrag auf Ausschluss entscheiden die Organe des Vereins in gleicher Zuständigkeit wie in Absatz 4. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zum Ausschluss ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(7) Die Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an

- a) die ordentlichen Mitglieder, also die Vertreter der im § 3, Abs.2 genannten Vereinigungen
- b) die gewählten Mitglieder des Vorstandes
- c) die fördernden Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht stellvertretend für die Vereinigungen aus, von denen sie ihr Mandat erhalten haben. Es unterliegt jedoch den im Absatz 2 genannten Beschränkungen.

(2) Die Stimmenzahl der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Mitgliederzahl der von ihnen vertretenen Vereinigungen:

bis 100 Mitglieder	2 Stimmen
bis 500 Mitglieder	3 Stimmen
über 500 Mitglieder	4 Stimmen.

Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme, sie können jedoch nicht gleichzeitig einen Mitgliedsverband vertreten. Fördernde Mitglieder haben beratendes Stimmrecht.

Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Personen einladen, die mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung **schriftlich (neu: in Textform)** einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird ~~vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes~~ (neu: einem Vorstandmitglied) geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - die Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht
 - a) ~~aus der/ dem Vorsitzenden und einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.~~
neu: ...aus mindestens drei gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine KassiererIn oder einen Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (5) Für besondere Aufgabengebiete kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Zur Ergänzung seiner ehrenamtlichen Arbeit kann der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Diese arbeiten in der Geschäftsstelle oder in Einrichtungen der Mitgliedsverbände.
- (6) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) ~~Die Leiterin/ der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Die Zuständigkeiten der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.~~
neu: Sofern eine hauptamtliche Kraft als Leiterin/ Leiter der Geschäftsstelle eingestellt wurde, ist diese ...
- (2) Die Leiterin/ der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Vorstand verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (**neu: 3**) Jahren zu wählen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere gemeinnützige und steuerlich anerkannte Körperschaft im Zollernalbkreis, die es im Sinne des Natur- und Umweltschutzes unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise an den Landesnaturschutzverband.

Neu:

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2020 beschlossen.